



GEMEINDERAT

Geschäftszahl:

A-2020-1154-00206

BearbeiterIn:

StADir. Petra Aschauer/Rita Steindl

Datum:

10.06.2020

Sitzungsprotokoll

der 2. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Mittwoch, 10. Juni 2020, 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal**

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05.06.2020 per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR Günter Steindl, StR Erich Starkl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Angelika Winkler, GR Franz Tiefenbacher, GR Michael Kostera, GR Josef Weber, GR Robert Kröpfl, GR Karl Fuchs, GR Emmerich Einsiedler, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Sonja Klinger, GR Mag. Josef Gruber, GR Martin Schildorfer, Christian Fuchs und GR Andreas Patzl.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Erich Starkl	FPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Emmerich Einsiedler	ÖVP
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Angelika Winkler	ÖVP	GR Matthias Brenner	SPÖ
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Michael Kostera	ÖVP	GR Mag. Josef Gruber	SPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Christian Fuchs	FPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Andreas Patzl	FPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

GR Helmut Schwarz	ÖVP
GR Sonja Klinger	SPÖ

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführerin: StADir. Petra Aschauer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP: | StR Stefan Hagmann
SPÖ: | GR Mag. Josef Gruber
FPÖ: | GR Martin Schildorfer

Tagesordnung:

1.		Gelöbnis gemäß § 97 NÖ GO 1973
----	--	--------------------------------

Aufgrund der Abwesenheit von GR Christian Fuchs bei der konstituierenden Sitzung am 10.03.2020 erfolgt die Angelobung in dieser Sitzung des Gemeinderates.

StADir. Petra Aschauer verliest die Gelöbnisformel gemäß § 97 Abs. 2 NÖ GO 1973:
„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Gföhl nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Christian Fuchs leistet mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis gemäß § 97 Abs. 3 NÖ GO 1973 dem Bürgermeister.

2.	A-2019-1154-00466	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 10.12.2019 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 10.12.2019 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i. dzt. F.
----	-------------------	---

JF Nr.

Stadtrat am 04.06.2020:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 10.06.2020:

A-2019-1154-00466

Protokollprüfer der 31. Sitzung vom 10.12.2019 waren:

ÖVP:	StR Stefan Hagmann	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	StR Günter Steindl	KÖNIG:	(entschuldigt abwesend)
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzung und der nicht öffentlichen Sitzung vom 10.12.2019 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

3.	A-2020-1154-00136	Umweltgemeinderat, Bestellung gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8050 i.dzt.F.
-----------	-------------------	--

Gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz sind in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere UmweltgemeinderätInnen nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die gleichen Aufgaben wie einem Umweltschutzorgan (§ 13) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben.

Gemeinderat am 10.06.2020:

Antrag des Bürgermeisters:

Stadtrat Erich Starkl wird gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz zum Umweltgemeinderat bestellt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	A-2020-1154-00137	Bildungsgemeinderat, Bestellung gemäß § 30a der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F.
-----------	-------------------	--

§ 30a der NÖ Gemeindeordnung lautet:

Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Gemeinderat am 10.06.2020:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gemäß § 30a der NÖ Gemeindeordnung wird Vizebürgermeister Mag. Jochen Pulker zum Bildungsgemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl bestellt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	A-2020-1154-00138	Jugendgemeinderat, Bestellung gemäß § 30a der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F.
-----------	-------------------	--

§ 30a der NÖ Gemeindeordnung lautet:

Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Gemeinderat am 10.06.2020:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gemäß § 30a der NÖ Gemeindeordnung werden GR Angelika Winkler (ÖVP) und GR Matthias Brenner (SPÖ) zu Jugendgemeinderäten der Stadtgemeinde Gföhl bestellt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	A-2020-1154-00139	Ortsvorsteher für die Katastralgemeinden, Bestellung gemäß § 40 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F.
-----------	-------------------	--

Gemäß § 40 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i. dzt. F., kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters für jeden Ortsteil einen Ortsvorsteher auf Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes bestellen. Es können nur Gemeindemitglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil haben.

Gemeinderat am 10.06.2020:

Antrag des Bürgermeisters:

Für die nachstehend angeführten Katastralgemeinden bzw. Ortsteile werden folgende Ortsvorsteher bestellt:

Katastralgemeinde/Ortsteile:

Felling
 Garmanns
 Gföhleramt
 Großmotten
 Grottendorf, Moritzreith, Neubau
 Hohenstein
 Lengenfelderamt und Mittelbergeramt
 Litschgraben und Wurfenthalgraben
 Obermeisling und Untermeisling
 Rastbach und Reisling
 Reittern
 Seeb

Ortsvorsteher:

Schwarz Helmut
 Einsiedler Emmerich
 Tiefenbacher Anton
 Kröpfl Robert
 Tiefenbacher Franz
 Bretterbauer Ernst
 Etzenberger Ludmilla, Bgm.
 Leitner Manfred
 Schrefelr Jürgen
 Eckl Erhard
 Dietl Gabriela
 wird zu einem späteren Zeitpunkt bestellt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	A-2020-1154-00140	NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, Bestellung der Ortsvertretung gemäß § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800 i.dzt.F.
-----------	-------------------	---

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen. Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein.

Gemeinderat am 10.06.2020:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Folgende Person wird als Ortsvertreter bestellt:

Erwin Geitzenauer

Folgende Person wird als Stellvertreter des Ortsvertreters bestellt:

Franz Tiefenbacher

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	A-2017-1154-00645	Volksschulgemeinde Gföhl, Wahl der Mitglieder des Schulausschusses gemäß § 43 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 i.dzt.F
-----------	-------------------	---

Gemäß § 43 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 i. dzt. F. werden die Vertreter der Schulgemeinde vom Gemeinderat gewählt. Diese müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Auf Grund der Ermittlung vom 18.02.2020 stehen der Stadtgemeinde Gföhl **8 Vertreter** für den Schulausschuss der Volksschulgemeinde Gföhl zu.

Gemäß dem Wahlergebnis der letzten Gemeinderatswahl haben folgende wahlwerbende Parteien Anspruch auf einen Vertreter:

ÖVP 5 Vertreter – ein schriftlicher Wahlvorschlag liegt vor (**Beilage A**)

SPÖ 2 Vertreter – ein schriftlicher Wahlvorschlag liegt vor (**Beilage B**)

FPÖ 1 Vertreter – ein schriftlicher Wahlvorschlag liegt vor (**Beilage C**)

Alle vorliegenden Wahlvorschläge enthalten so viele Vertreter als der Wahlpartei zustehen. Auf allen Wahlvorschlägen haben mehr als die Hälfte jener Gemeinderatsmitglieder unterschrieben, welche der jeweiligen wahlwerbenden Partei angehören.

Aufgrund der Aufteilung werden von den Wahlparteien folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Wahlpartei: **ÖVP**
 Bgm. Ludmilla Etzenberger
 GR DI Stefan Tiefenbacher
 GR Angelika Winkler
 GR Emmerich Einsiedler
 Gabriela Dietl

Wahlpartei: **SPÖ**
 GR Matthias Brenner
 GR Sonja Klinger

Wahlpartei: **FPÖ**
 GR Christian Fuchs

Über die jeweiligen Vorschläge wird in einem Wahlgang mittels Stimmzettel abgestimmt. Die Stimmzettel liegen dieser Verhandlungsschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Beim Wahlgang wurden zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates **GR DI Stefan Tiefenbacher** (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates **GR Heide Maria Gießrigl** (SPÖ)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über die Wahlvorschläge der Wahlparteien **ÖVP, SPÖ und FPÖ** ergibt:

abgegebene Stimmen	21
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	21

Die 21 gültigen Stimmzettel lauten auf:

Wahlpartei: **ÖVP**

Bgm. Ludmilla Etzenberger	21 Stimmen
GR DI Stefan Tiefenbacher	21 Stimmen
GR Angelika Winkler	21 Stimmen
GR Emmerich Einsiedler	21 Stimmen
Gabriela Dietl	21 Stimmen

Wahlpartei: **SPÖ**

GR Matthias Brenner	21 Stimmen
GR Sonja Klinger	21 Stimmen

Wahlpartei: **FPÖ**

GR Christian Fuchs	21 Stimmen
--------------------	------------

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle zur Wahl vorgeschlagenen VertreterInnen in den Schulausschuss der Volksschulgemeinde Gföhl als gewählt zu betrachten sind. Die Wahl wird von den VertreterInnen angenommen. Die nicht Anwesenden haben im Vorfeld mitgeteilt, die Wahl anzunehmen.

9.	A-2018-1154-00644	Mittelschulgemeinde Gföhl, Wahl der Mitglieder des Schulausschusses gemäß § 43 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 i.dzt.F
-----------	-------------------	--

Gemäß § 43 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 i. dzt. F. werden die Vertreter der Schulgemeinde vom Gemeinderat gewählt. Diese müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Auf Grund der Ermittlung vom 18.02.2020 stehen der Stadtgemeinde Gföhl **6 Vertreter** für den Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Gföhl zu.

Gemäß dem Wahlergebnis der letzten Gemeinderatswahl haben folgende wahlwerbende Parteien Anspruch auf einen Vertreter:

ÖVP 4 Vertreter – ein schriftlicher Wahlvorschlag liegt vor (**Beilage D**)

SPÖ 1 Vertreter – ein schriftlicher Wahlvorschlag liegt vor (**Beilage B**)

FPÖ 1 Vertreter – ein schriftlicher Wahlvorschlag liegt vor (**Beilage E**)

Alle vorliegenden Wahlvorschläge enthalten so viele Vertreter als der Wahlpartei zustehen. Auf allen Wahlvorschlägen haben mehr als die Hälfte jener Gemeinderatsmitglieder unterschrieben, welche der jeweiligen wahlwerbenden Partei angehören.

Aufgrund der Aufteilung werden von den Wahlparteien folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Wahlpartei: **ÖVP**

Bgm. Ludmilla Etzenberger
Vbgm. Mag. Jochen Pulker
GR Josef Weber
Martin Aschauer

Wahlpartei: **SPÖ**
Peter Höfler

Wahlpartei: **FPÖ**
GR Andreas Patzl

Über die jeweiligen Vorschläge wird in einem Wahlgang mittels Stimmzettel abgestimmt. Die Stimmzettel liegen dieser Verhandlungsschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Beim Wahlgang wurden zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates **GR DI Stefan Tiefenbacher** (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates **GR Heide Maria Gießrigl** (SPÖ)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über die Wahlvorschläge der Wahlpartei **ÖVP, SPÖ** und **FPÖ** ergibt:

abgegebene Stimmen	21
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	21

Die 21 gültigen Stimmzettel lauten auf:

Wahlpartei: **ÖVP**

Bgm. Ludmilla Etzenberger	21 Stimmen
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	21 Stimmen
GR Josef Weber	21 Stimmen
Martin Aschauer	21 Stimmen

Wahlpartei: **SPÖ**

Peter Höfler	21 Stimmen
--------------	------------

Wahlpartei: **FPÖ**

GR Andreas Patzl	21 Stimmen
------------------	------------

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle zur Wahl vorgeschlagenen VertreterInnen in den Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Gföhl als gewählt zu betrachten sind. Die Wahl wird von den VertreterInnen angenommen. Die nicht Anwesenden haben im Vorfeld mitgeteilt, die Wahl anzunehmen.

10.	A-2020-1154-00123	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 26.05.2020, Beschlussfassung
------------	-------------------	--

Stadtrat am 04.06.2020:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.zt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 26.05.2020 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 10.06.2020:

Der Bürgermeister erteilt dem Stellvertreter der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR DI Stefan Tiefenbacher, das Wort. Der Stellvertreter der Vorsitzenden bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 26.05.2020 zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 09.06.2020 werden von StADir. Petra Aschauer verlesen.

Antrag des Stellvertreters der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR DI Stefan Tiefenbacher: Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 26.05.2020.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	A-2019-1154-00292	Rechnungsabschluss 2019 einschließlich Kommunalbetriebe – Genehmigung, Beschlussfassung	146 012
------------	-------------------	--	---------

Aufgrund der Covid-19-Maßnahmen und nach Vorgaben des Landes Niederösterreich wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 einschließlich der Kommunalbetriebe der Stadtgemeinde Gföhl in der Zeit von 22. April bis 6. Mai 2020 auf der Homepage der Stadtgemeinde Gföhl zur öffentlichen Einsichtnahme online gestellt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses als pdf-Datei per E-Mail übermittelt. Stellungnahmen wurden in dieser Zeit nicht eingebracht.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2019, aller außer- und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 2019, der Zuführungen an a.o. Vorhaben, der Rücklagenzuführung sowie der angeschlossenen Erläuterungen.

Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente, NÖ Gemeindeordnung, § 69a:

Dem Gemeinderat wird berichtet, dass die Wertpapiere „ESPA BOND COMBIRENT“, Wertpapierdepot 3488-002902, Waldviertler Sparkasse, wie im Voranschlag 2019 vorgesehen, aufgelöst wurden:

Laut RA 2018	Auflösung zugunsten Pensionsauszahlung	Ergebnis RA 2019
€ 37.819,67	€ 37.819,67	€ 0

Endsummen des Rechnungsabschlusses:

Ordentlicher Haushalt 2019	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	7.633.745,05	7.498.932,18
Soll-Überschuss Vorjahr	103.835,52	
Gesamtsummen	7.737.580,57	7.498.932,18

Soll-Überschuss lfd. Jahr **238.648,39**

Außerordentlicher Haushalt 2019	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	1.559.184,59	2.074.872,57
Soll-Überschuss Vorjahr	606.801,32	
Soll-Abgang Vorjahr		80.192,43
Gesamtsumme	2.165.985,91	2.155.065,00

Soll-Überschuss lfd. Jahr 234.452,79

Soll-Abgang lfd. Jahr 223.531,88

Ergibt Soll-Überschuss lfd. Jahr **10.920,91**

Festgehalten wird, dass sich gegenüber dem bereits übermittelten Entwurf des Rechnungsabschlusses an das Amt der NÖ Landesregierung (per Mail am 28.04.2020) keine Veränderungen im Rechnungsabschluss 2019 mehr ergeben haben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	A-2017-1154-00655	NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2020, Beschlussfassung	146 009
------------	-------------------	--	---------

NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, ersucht mit Schreiben vom 02. März 2020 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2020. Als Mindest-Richtwert gelten € 0,18 pro Einwohner und Jahr.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer finanziellen Unterstützung an den NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, für das Jahr 2020 von € 0,18 pro Einwohner, lt. Homepage Land NÖ 3.791 Einwohner, somit gesamt € 682,38.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	A-2017-1154-00566	ARGE Mountainbike Waldviertel (Destination Waldviertel GmbH), Weiterführung des Projektes ARGE Mountainbike Waldviertel ab 2020, Genehmigung Vertrag, Beschlussfassung	146 008
------------	-------------------	--	---------

Für die Weiterführung des Projektes Mountainbike Waldviertel ist durch Unterfertigung des ARGE-Vertrages die Mitgliedschaft von 2020-2024 gegeben. In diesem Vertrag sind unter anderem auch die Ziele und Aufgaben der ARGE sowie die Aufgaben der Mitglieder (Gemeinden) festgelegt.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Mitgliedschaft zur ARGE Mountainbike Waldviertel, 3910 Zwettl, von 2020 bis 31.12.2024 durch Unterfertigung des ARGE-Vertrages (Beilage F).

Der Mitgliedsbeitrag für das Projekt Mountainbike Waldviertel wird von der Vollversammlung auf Basis des Finanzplanes 2020 – 2024 festgelegt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	A-2017-1154-00107	Kleinregion Kampseen, Mitgliedsbeitrag ab 2020, Beschlussfassung	146 030
------------	-------------------	--	---------

Die Grundsatzentscheidung für den Beitritt zum Regionalverein „Kleinregion Kampseen“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13.10.2015 gefasst. Der Regionalverein Kampseen besteht aus den Gemeinden Gföhl, Jaidhof, Krumau am Kamp, Lichtenau, Pölla, Rastenfeld und St. Leonhard am Hornerwald.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der jährliche Regionsbeitrag wird auf Basis der aktuellen Einwohnerzahlen laut Statistik Austria (EW 2019 - 3.791) berechnet und beträgt € 3,00 pro Einwohner. Die Regionsbeiträge werden für die Grundstruktur des Kleinregionsmanagements und Tourismusaktivitäten verwendet.

Genehmigung der Beitragszahlungen ab 2020 mit € 3,00 pro Einwohner an den Regionalverein „Kleinregion Kampseen“

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich in zwei Teilbeträgen auf Basis der aktuellen Einwohnerzahlen laut Statistik Austria.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.	A-2017-1154-00694	Kleinregion Kampseen, Voltradrunde, Rastplatz, Pachtvertrag, Beschlussfassung	146 029
------------	-------------------	---	---------

Die Kleinregion Kampseen hat 2019 die Voltradrunde umgesetzt, die durch alle Mitgliedsgemeinden führt, nun sollen als weiterer Schritt sieben Rastplätze entlang der Route eingerichtet werden. Einer der überdachten Rastplätze aus Holz ist in der Stadtgemeinde Gföhl vorgesehen. Dazu sind das Einverständnis sowie ein Pachtvertrag mit den Grundeigentümern notwendig. Ein entsprechendes Gespräch wurde bereits geführt.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger.

Die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung wird befürwortet, sofern eine Klärung bis zur Sitzung mit den Grundeigentümern möglich ist.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger.

Genehmigung des nachstehenden Pachtvertrages.

PACHTVERTRAG

zwischen der

Stadtgemeinde Gföhl
3542 Gföhl, Hauptplatz 3
vertreten durch Bürgermeisterin Ludmilla Etzenberger
als Pächterin
und

Herrn Gerald Dirnberger

.....

als Verpächter/in

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Verpachtet wird eine Teilfläche des folgenden Grundstücks:
GNR 784 bzw. 785/1, KG 12044 Reittern, EZ 161, gemäß beiliegendem Lageplan
Widmung: GLF-O bzw. GLF
2. Die Pächterin erhält das Recht, auf der verpachteten Teilfläche des Grundstückes einen Rastplatz mit Fundament für RadfahrerInnen und Wanderer aufzustellen, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird. Der Rastplatz ist Eigentum der Stadtgemeinde Gföhl.
3. Die Pächterin übernimmt die Pflege des Rastplatzes und ist für die Sammlung und den zeitgerechten Abtransport von Abfällen verantwortlich. Allfällig notwendige Reparaturen des Rastplatzes übernimmt ebenfalls die Gemeinde bevor Gefahr in Verzug ist.
4. Das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Sand und anderen ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht mit verpachtet. Das Recht auf Niveauänderung durch Anschüttung oder Abgrabung ist nicht mit verpachtet.
5. Der jährliche Pachtzins beträgt € 10,--.
Dieser ist jährlich bis spätestens 31. März für das laufende Kalenderjahr unaufgefordert zu bezahlen.
6. Die Verpachtung erfolgt unbefristet. Das Pachtjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. Die Verpächterin/der Verpächter behält sich jedoch das Recht vor, ohne Angabe einer Begründung, den Pachtvertrag jederzeit zu kündigen. Auch die Pächterin kann ohne Angabe einer Begründung kündigen.
7. Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der damit verbundenen Zuschläge, trägt die Verpächterin/der Verpächter.
8. Wenn die Pächterin den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, insbesondere wenn sie mit der Zahlung des Pachtzins trotz Mahnung im Rückstand bleibt, ist die Verpächterin/der Verpächter berechtigt, ohne Einhaltung der Bestimmungen über die Vertragsdauer und der Kündigungsfrist, diesen Pachtvertrag als aufgelöst zu betrachten und die Rückgabe des verpachteten Grundstückes zu begehren. Die Auflösung des Pachtvertrages und die Aufforderung zur Rückgabe des Pachtgrundstückes ist der Pächterin schriftlich bekanntzugeben.
9. Eine Weiterverpachtung ist der Pächterin nicht gestattet.
10. Rechtsnachfolger sind berechtigt, das Pachtverhältnis gem. Punkt 6 zu kündigen.
11. Mündliche zusätzliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
12. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
13. Der Pachtvertrag wird in zwei Gleichschriften angefertigt, von denen eine die Pächterin und eine die Verpächterin/der Verpächter erhält.

Die anlässlich des Zustandekommens dieses Vertrages von der verpachteten Partei an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu entrichtenden Gebühren hat die pachtende Partei der Verpächterin bei der Vertragsunterfertigung in der im Gebührenvermerk errechneten Höhe, vorbehaltlich einer anderen Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern, zu bezahlen.

Gebührenvermerk:

Bemessungsgrundlage für die Gebühr gem. §33 TP 5 GebG € 3,--

Der vorliegende Pachtvertrag ist von der Gebührenpflicht befreit, da die Ermessungsgrundlage € 150,-- nicht übersteigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16.	A-2017-1154-00557	WVA Felling, KG Felling, Gst. Nr. 1054, 1053/1 und 9/3, Errichtung einer Kanalleitung im Zuge der Installation einer Aufbereitungsanlage im bestehenden Hochbehälter der WVA Felling, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, Beschlussfassung
------------	-------------------	---

146 006

Errichtung einer Aufbereitungsanlage für die WVA Gföhl – KG Felling. Die Aufbereitungsanlage besteht aus einer Enteisung und Entmanganung und wurde in den bestehenden Hochbehälter der WVA Felling installiert, sowie die Errichtung einer Spülleitung. Darüber hinaus wurde der Hochbehälter gegen eindringende Feuchtigkeit saniert.

Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, KG Felling, Gst. 1054, 1053/1 und 9,3

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von StR BM Ing. Franz Holzer:

Genehmigung des nachstehenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages.

DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG
(Kanalleitung (Spülleitung))

1.) Herr **Josef EDLINGER**, geboren am,

.....

einerseits, und

2.) **Stadtgemeinde Gföhl**

3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

vertreten durch die gefertigten Funktionäre

andererseits

ERSTENS
Rechtsverhältnisse

Herr **Josef EDLINGER** ist Alleineigentümer der Grundstücke 1054, 1053/1 und 9/3 der Katastralgemeinde 12010 Felling.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung einer Kanalleitung (Spülleitung) DN150 im Zuge der Installation einer Aufbereitungsanlage im bestehenden Hochbehälter der WVA Felling durch die Stadtgemeinde Gföhl und die damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Grundinanspruchnahmen. Der diesem Vertrag angeschlossene Plan (Beilage .A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

ZWEITENS
Dienstbarkeit

Herr **Josef EDLINGER** räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 1054, 1053/1 und 9/3 der Katastralgemeinde 12010 Felling der Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Kanalleitung (Spülleitung) die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke für die Errichtung der oben angeführten Kanalleitung (Spülleitung) DN150 ein, sodass die Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger die Grundstücke 1054, 1053/1 und 9/3 der Katastralgemeinde 12010 Felling zum Zweck der Wartung, Reparatur und Erneuerung der Spülleitungen jederzeit betreten und befahren darf.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit.

Die Stadtgemeinde Gföhl nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit an.

DRITTENS
Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach den aktuellen Richtsätzen und Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer und wird nach Fertigstellung des Bauvorhabens nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche berechnet und ausbezahlt.

VIERTENS
Verpflichtung

Die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger:

- die vereinbarte Entschädigung nach der Fertigstellung des Bauvorhabens umgehend zu bezahlen.
- die Kosten des Rechtsgeschäftes (Notar, Grundbuchseintrag, usw.) zu tragen.
- alle während der Bauphase und auch beim späteren Betrieb eventuell anfallenden Flurschäden und sonstige von der Stadtgemeinde Gföhl verursachte Schäden zu beheben oder nach den Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer zu ersetzen.

- dafür Sorge zu tragen, dass die durch Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Grundflächen nach Abschluss der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen, soweit technisch möglich dem ursprünglichen Zustand nahe kommenden Zustand, hinterlassen werden.

FÜNFTENS **Art der Nutzung**

Errichtung einer Kanalleitung (Spülleitung) DN150.

SECHSTENS **Rechtsübergang**

Die Stadtgemeinde Gföhl tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss dieser Grunddienstbarkeit.

SIEBENTENS **Aufsandung**

Herr Josef EDLINGER erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der Liegenschaft Einlagezahl 215 Katastralgemeinde 12010 Felling die Dienstbarkeit der Duldung, des Betriebes und des Bestandes einer Kanalleitung (Spülleitung) DN150 über die Grundstücke 1054, 1053/1 und 9/3 zugunsten der Stadtgemeinde Gföhl einverleibt werden kann.

ACHTENS **Staatsbürgerschaft**

Herr Josef EDLINGER versichert an Eidesstatt, dass er österreichischer Staatsbürger ist.

Festgestellt wird, dass die Stadtgemeinde Gföhl eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.

NEUNTENS **Kosten und Gebühren**

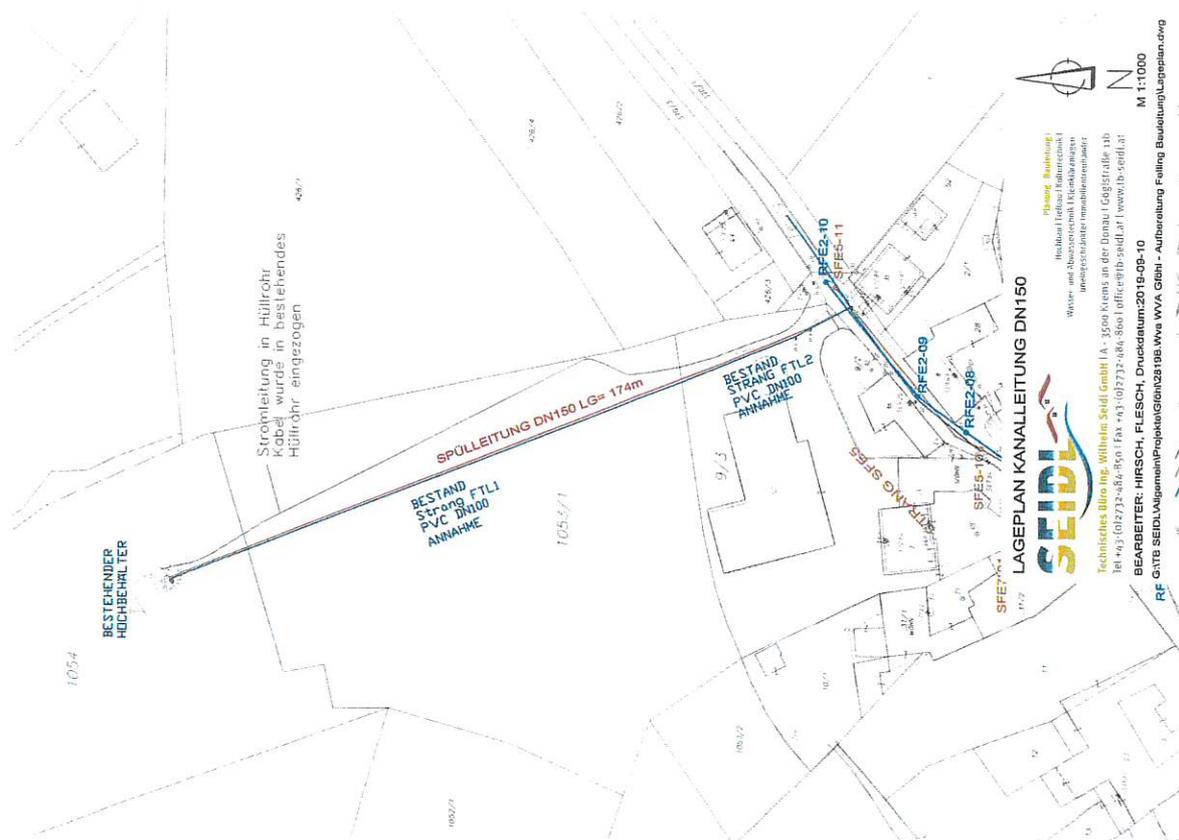
Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Abgaben und Auslagen jeder Art trägt die **Stadtgemeinde Gföhl**.

ZEHNTENS **Schlussbestimmungen**

Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen und sämtliche Abweichungen von diesem Vertrag der Schriftform bedürfen.

Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der Stadtgemeinde Gföhl gehört. Herr Josef Edlinger erhält eine Vertragskopie.

Beilage .JA:



Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17.	A-2017-1154-00557	WVA Felling, KG Felling, Gst. Nr. 1054, 1053/1 und 9/3, Errichtung einer Kanalleitung im Zuge der Installation einer Aufbereitungsanlage und Sanierung Hochbehälter der WVA Felling, Entschädigung Inanspruchnahme Grundstücke, Beschlussfassung	146 006
------------	-------------------	--	---------

Errichtung einer Aufbereitungsanlage für die WVA Gföhl – KG Felling. Die Aufbereitungsanlage besteht aus einer Enteisung und Entmanganung und wurde in den bestehenden Hochbehälter der WVA Felling installiert, sowie die Errichtung einer Spülleitung. Darüber hinaus wurde der Hochbehälter gegen eindringende Feuchtigkeit saniert.

Für die Inanspruchnahme der Grundstücke Nr. 1054, 1053/1 und 9/3, KG Felling, für die Errichtung der Kanalleitung (Spülleitung) DN150 wurde in der Vereinbarung vom 28.10.2019 eine Entschädigung laut NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, festgesetzt.

Im Zuge der Rekultivierung beim Hochbehälter wurde eine Mehrfläche von 90m² beansprucht. Aufgrund dieser Mehrinanspruchnahme wurde ein gesamter Entschädigungsbetrag von jährlich Euro 100,00 vereinbart. Es wird die Wertbeständigkeit des Pauschalbetrages vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste VPI 2015

(Verbraucherpreisindex 2015, Basis 2015 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat März 2020 errechnete Indexzahl (108,1). Schwankungen der Indexzahl nach oben bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Betrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Für die Grundinanspruchnahmen der Grundstücke Nr. 1054, 1053/1 und 9/3, KG Felling, wird ein Entschädigungsbetrag von jährlich Euro 100,00 an Herrn Josef EDLINGER, ausbezahlt.

Es wird die Wertbeständigkeit des Pauschalbetrages vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste VPI 2015 (Verbraucherpreisindex 2015, Basis 2015 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat März 2020 errechnete Indexzahl (108,1). Schwankungen der Indexzahl nach oben bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Betrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (ÖVP, FPÖ)
1 Stimmenthaltung (SPÖ)

Gemeinderat am 10.06.2020:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür (ÖVP, FPÖ)
4 Stimmen dagegen (SPÖ)

18.	A-2018-1154-00677	WVA Gföhl, Zwischenbehälter Litschgraben, KG Seeb, Gst. 343 und 352/2, EZ 30, Mietvertrag, Beschlussfassung	137 011
------------	-------------------	---	---------

Der Zwischenbehälter Litschgraben liegt auf dem Grundstück von Frau Mag. Brigitte Starkl. Für die Wartung und Betreuung des Zwischenbehälters durch die Stadtgemeinde Gföhl soll nun die Sachlage vertraglich festgehalten werden. Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag für die Transportleitung wurde in der GR-Sitzung am 10.12.2019 beschlossen.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von StR BM Ing. Franz Holzer:

Genehmigung des folgenden Vertrages:

M I E T V E R T R A G

welcher am heutigen Tage zwischen: -----
 1) Frau Mag. Brigitte **STARKL**, geboren am,, -----
 als Vermieterin einerseits, und -----
 2) der **Stadtgemeinde Gföhl als Trägerin von Privatrechten**,
 3542 Gföhl, Hauptplatz 3 -----
 als Mieterin andererseits, -----
 vereinbart und abgeschlossen worden sind, wie folgt: -----

Präambel:

Frau Mag. Brigitte **STARKL** ist Alleineigentümerin der Grundstücke 343 Baufl.(10), Landw(10), Wald(10), Seeb 27 im Ausmaß von 18.177 m² und 352/2 Wald(10) im Ausmaß von 540 m² der Liegenschaft Einlagezahl 30 des Grundbuches 12047 Seeb. -----

Festgehalten wird, dass sich auf dem vorgenannten Grundstück 343 das in der Beilage ./1 gekennzeichnete Wasserhaus, welches im Eigentum der **Stadtgemeinde Gföhl** steht und auch im Eigentum von dieser verbleibt, befindet. -----

Um den Betrieb und die Erhaltung des Wasserhauses sicherzustellen sowie die Kostentragung betreffend die bestehende Brücke vom Grundstück 352/2 zum Grundstück 343 zu regeln wird der gegenständliche Vertrag abgeschlossen wie folgt: -----

Erstens:

Die Vermieterin, Frau Mag. Brigitte **STARKL**, vermietet der Mieterin, der **Stadtgemeinde Gföhl**, und diese mietet von der Erstgenannten, die in der Beilage ./1 gekennzeichnete Fläche des Grundstückes 343 der Liegenschaft Einlagezahl 30 des Grundbuches 12047 Seeb, auf welcher sich das Wasserhaus befindet und zwar den Teil, welcher als Gebäude ersichtlich ist und hinsichtlich des von Erde bedeckten Gebäudeteiles, lediglich den Teil unterhalb des Grundstückes. -----

Gegenstand des Mietvertrages ist jedoch ausschließlich die vorgenannte Grundfläche des Grundstückes 343, auf welcher sich das Wasserhaus befindet. Sämtliche bisher bereits errichteten Baulichkeiten und vorgenommenen Installationen und auch alle noch vorzunehmenden geplanten Um-, Zu- oder Einbauten erfolgen durch die Mieterin auf ihre Kosten, Gefahr und Zufall und bleiben in dem Maße, in welchem es rechtlich möglich ist, im Eigentum, jedenfalls aber in der uneingeschränkten wirtschaftlichen, steuerlichen, privat- und öffentlich rechtlichen alleinigen Verfügungsgewalt der Mieterin, der **Stadtgemeinde Gföhl**. -----

Zweitens:

1) Das Bestandverhältnis beginnt mit heutigem Tage und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. -----

2) Beiden Vertragsteilen kommt das Recht zur gerichtlichen Aufkündigung des Vertrages unter Einhaltung einer sechs-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu, wobei die Aufkündigung durch die Vermieterin nur gerichtlich, die Aufkündigung durch die Mieterin sowohl gerichtlich als auch schriftlich erfolgen kann. -----

3) Die Vermieterin verzichtet auf eine Aufkündigung des Vertrages bis 31.12.2090, jedenfalls jedoch solange die wasserrechtliche Bewilligung der Behörde betreffend das gegenständliche Wasserhaus gegeben ist, in diesem Fall auch nach dem 31.12.2090, und dieses von der Stadtgemeinde Gföhl genutzt wird; jedoch bleiben die Auflösungsmöglichkeiten gemäß §§ 1117 und 1118 ABGB davon unberührt.

Weitergehende Ansprüche - insbesondere auf Rückerstattung von Mietzinsen oder aus dem Titel des Schadenersatzes - werden indes ausgeschlossen. -----

4) Zur Absicherung des gegenständlichen Bestandverhältnisses wird dieses grundbücherlich sichergestellt. -----

Drittens:

Festgehalten wird, dass der Zugang zum gegenständlichen Wasserhaus über eine Fußgängerbrücke erfolgt, über welche von dem Grundstück 352/2 das Wasserhaus auf dem Grundstück 343 erreichbar ist. Diese Brücke wurde im Zuge des Baues des Wasserhauses ebenso von der Stadtgemeinde Gföhl errichtet. Die Brücke verläuft über den bestehenden Bach, das Grundstück 865/1, welches im Eigentum der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau) Öffentliches Wassergut steht und ist diese ebenso in der Skizze ./1 ersichtlich.-----

Die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet sich sämtliche anfallenden Kosten hinsichtlich der vorgenannten Brücke aus welchem Titel auch immer zu bezahlen und die Vermieterin sowie deren Rechtsnachfolger diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Es sind sohin sämtliche Erhaltungs- oder Instandhaltungskosten von der Stadtgemeinde Gföhl zu leisten. Ebenso sind allenfalls entstehende Leistungen aus dem Titel des Schadenersatzes Dritter durch die Stadtgemeinde Gföhl zu leisten. Die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet sich die Vermieterin und deren Rechtsnachfolger, für den Fall der Inanspruchnahme dieser aus dem Titel des Schadenersatzes durch Dritte vollkommen schad- und klaglos zu halten.-----

Die Grundstückseigentümerin räumt nunmehr der Stadtgemeinde Gföhl die Reallast der Errichtung und Erhaltung der vorgenannten Brücke hinsichtlich der Grundstücke 352/2 und 343 je Katastralgemeinde Seeb ein, welche grundbücherlich sicherzustellen ist. Hiezu erklären sämtliche Vertragsparteien die ausdrückliche Vertragsannahme.-----

Viertens:

Als Mietzins für das im Punkt „Zweitens“ dieser Urkunde genannte Vertragsobjekt wird ein jährlicher Betrag von -----
..... € 1,00
in Worten: Euro eins, vereinbart. -----

Die Mieterin ist verpflichtet zusätzlich zu dem vereinbarten jährlichen Mietzins die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten im Sinne des § 21 Mietrechtsgesetz direkt an die jeweiligen Anbieter (Strom) zu bezahlen. Die Realbesitzabgaben zahlt die Vermieterin. -----

Der vorgenannte Brutto-Mietzins ist jährlich im Vorhinein am 01. Jänner mit einem Respiro von fünf Tagen zur Zahlung durch die Mieterin an die Vermieterin auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zur Zahlung fällig.-----

Fünftens:

Die von dem vertragsgegenständlichen Grundstück 343 zu ---- leistenden öffentlichen Abgaben, Steuern und Lasten, einschließlich Besitz- und Realabgaben, Grundsteuer und Grundsteuerzuschlägen, werden von der Vermieterin getragen. -----

Sechstens:

Die Vermieterin stimmt ausdrücklich den in Zukunft gewünschten Umbauten des Wasserhauses zu. Alle jedoch damit im Zusammenhang stehenden Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen, Kosten und Abgaben jeglicher Art, sind von der Mieterin zu tragen. -----

Die Winterbetreuung, Schneeräumung und Streuung gegen Glatteis des Mietgrundstückes ist von der Mieterin zu veranlassen, welche auch die Haftung für etwaige Unfälle bei Unterlassung trägt.-----

Die Mieterin haftet für alle Schäden, die durch den Betrieb des Wasserhauses und die Brücke entstehen und hat die Grundeigentümerin gegenüber dritten Personen vollkommen klag- und schadlos zu halten.--

Siebentens:

Bei Beendigung des gegenständlichen Mietverhältnisses ist von der Mieterin auf ihre Kosten der ursprüngliche Zustand des Vertragsgrundstücksteiles herzustellen.-----

Die Vermieterin ist jedoch berechtigt zu verlangen, dass an Stelle der Einebnung und Wiederherstellung des Grundstücksteiles in den früheren Zustand, alle hierauf befindlichen Zu-, Um- und Einbauten um einen Kaufpreis zu erwerben, der dem Buchwert der Anlage entspricht.-

Die vorbeschriebenen Wiederherstellungsarbeiten sind bis zum Stichtag der Beendigung des Mietverhältnisses abzuschließen. Bis zum Abschluß der Wiederherstellungsarbeiten läuft die Verpflichtung der Mieterin zur Bezahlung des Mietzinses samt allen anderen Zahlungsverpflichtungen unverändert weiter.-----

Achtens:

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die gefertigten Vertragsparteien folgende Aufsandungserklärung und erteilen die ausdrückliche Einwilligung, dass ob der nachbezeichneten Grundbuchseinlage, mit dem beschriebenen Gutsbestand, folgende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können: -----

KATASTRALGEMEINDE 12047 Seeb EINLAGEZAHL 30
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

Letzte TZ 2683/2014

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
343	GST-Fläche	18177	
	Bauf.(10)	535	
	Landw(10)	16701	
	Wald(10)	941	Seeb 27
352/2	Wald(10)	540	

und andere Grundstücke

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Mag. Brigitte Starkl

GEB: ADR:

e 156/2013 Einantwortungsbeschluss 2012-09-04,

Übergabvertrag 2012-10-13 Eigentumsrecht

f 156/2013 Belastungs- und Veräußerungsverbot

g 2683/2014 Belastungs- und Veräußerungsverbot

***** C *****

5 a 2683/2014

BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT

für Erich Starkl geb

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

**Ob der vorgenannten Liegenschaft werden folgende Eintragungen
b e w i l l i g t:**

1) im Lastenblatte die Einverleibung des Bestandrechtes auf-
grund des Mietvertrages vom 10.06.2020
bis 31.12.2090 für:

Stadtgemeinde Gföhl

Adresse: Hauptplatz 3 3542 Gföhl

2) die Einreihung der gegenständlichen Verträge in die
Sammlung der gerichtlich hinterlegten und eingereichten
Urkunden; die Einreihung erfolgt zum Zwecke der Fest-
stellung der Errichtung eines Bauwerkes im Sinne des
§ 435 ABGB (Wasserhaus) auf dem Gst. 343 der Mag. Brigitte
STARKL GEB: zur Gänze gehörigen Liegenschaft
Einlagezahl 30 des Grundbuches 12047 Seeb, welches von der
Stadtgemeinde Gföhl errichtet wurde,

3) im Lastenblatte die Einverleibung der Reallast der
Errichtung und Erhaltung der Fußgängerbrücke von Gst. 352/2
zu Gst. 343 gemäß Punkt „Drittens“ für

Stadtgemeinde Gföhl.

Die grundbücherliche Einverleibung des Bestandrechtes sowie der
Reallast wie auch die Löschung derselben nach Beendigung erfolgt auf
Kosten der Mieterin. -----

Neuntens:

In die vertragliche Berechtigung beziehungsweise Ver- ----
pflichtung treten die Vertragsparteien mit grundbuchsfähiger
Unterfertigung dieser Verträge durch sämtliche Vertragsparteien. ----

Zehntens:

Die Eigentümerin des dienenden Grundstückes haftet weder für ein
bestimmtes Flächenausmaß noch für einen besonderen Zustand des
vertragsgegenständlichen Grundstückes, sondern lediglich dafür, dass
die betroffenen Grundflächen von Besitzrechten Dritter, am Vertrag
nicht beteiligter Personen, soferne in diesen Verträgen nichts anderes
bestimmt ist, vollkommen frei sind. -----

Festgehalten wird, dass ob der Liegenschaft Einlagezahl 30 des
Grundbuches 12047 Seeb ein Belastungs- und Veräußerungsverbot für
Erich STARKL, geboren am, grundbücherlich eingetragen ist. Die
erforderliche Zustimmungserklärung ist von Frau Mag. Brigitte **STARKL**
auf deren Kosten zu veranlassen. -----

Elftens:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen gehen sowohl
auf Seite der Liegenschaftseigentümerin, als auch auf Seite der
Stadtgemeinde Gföhl auf deren Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger
über. -----

Gemeinderat am 10.06.2020:

StR Erich Starkl verlässt wegen Befangenheit um 21.04 Uhr den Stadtsaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR Erich Starkl ist nach Beschlussfassung ab 21.06 Uhr im Stadtsaal wieder anwesend.

19.	A-2020-1154-00130	KG Obermeisling, Gst. Nr. 306, EZ 113, Löschung der eingetragenen Dienstbarkeit, Beschlussfassung	146 011
-----	-------------------	---	---------

Die Notwendigkeit der Dienstbarkeit der immerwährenden Zufahrt mit Fahrzeugen aller Art zur Wasserversorgungsanlage Obermeisling auf dem in der Natur vorhandenen Weg ob Gst. 306, KG Obermeisling, für die Stadtgemeinde Gföhl ist nicht mehr gegeben. Der Hochbehälter auf dem Gst. 174 (lt. Plan), jetzt Gst. 306, KG Obermeisling, wurde aufgelassen und rückgebaut. Die eingetragene Dienstbarkeit ist demnach nicht mehr notwendig. Das Notariat Dr. Norbert Zeger hat dazu die Löschungsurkunde in Absprache mit der Stadtgemeinde Gföhl im Zuge des Verkaufs des Gst. 306, KG Obermeisling, des Eigentümers Anton Pachschwöll vorbereitet.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von StR BM Ing. Franz Holzer:
Genehmigung der nachstehenden Löschungsurkunde.

LÖSCHUNGSURKUNDE

Anton Pachschwöll ist grundbücherlicher Alleineigentümer der im Gerichtsbezirk Krems an der Donau gelegenen Liegenschaft EZ 113 Grundbuch der Katastralgemeinde 12029 Obermeisling. Im Lastenblatt ist ob dieser Liegenschaft unter LNR 1 eine Dienstbarkeit für Stadtgemeinde Gföhl wie folgt einverleibt:

- 1 a 7162/2006
DIENSTBARKEIT der immerwährenden Zufahrt mit Fahrzeugen aller Art zur Wasserversorgungsanlage Obermeisling auf dem in der Natur vorhanden Weg ob Gst 306 für Stadtgemeinde Gföhl (Behelfe im F-Verfahren)

Die Stadtgemeinde Gföhl verzichtet hiemit auf ihr vorbeschriebenes Recht und erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, im Grundbuch der Katastralgemeinde 12029 Obermeisling ob der vorgenannten Liegenschaft EZ 113 die Löschung der zu ihren Gunsten einverlebten Dienstbarkeit einverleibt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

20.	A-2019-1154-00179	Gföhl, Langenloiser Straße, Straßengrundabtretungsvereinbarung, Land NÖ, Beschlussfassung	146 014
-----	-------------------	---	---------

Im Zuge des Neubaus der Billa Filiale war als Zufahrt, um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, ein Linksabbiegestreifen notwendig, dies wurde auch mit Verkehrssachverständigem Markus Strasser, MSC abgeklärt. Aufgrund dessen musste der angrenzende Gehsteig bzw. Radfahrstreifen in der Langenloiser Straße verlegt werden. Die Änderungen sind im Teilungsplan der VERMESSUNG ANGST Ziviltechnikergesellschaft mbH in 1020 Wien, Mayergasse 11, vom 12.04.2019, GZ 13400 A49 ersichtlich. Aufgrund des Ansuchens über die Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland konnte die Änderung betr. Trennstücke 1, 3, 5, 7, 9 und 10 mittels Bescheid Nr. A-2019-1154-00179/0001 abgewickelt werden. Das Trennstück 11 betrifft die Änderungen zwischen dem Land Niederösterreich, Öffentliches Gut und der Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut, dies kann seitens des Landes NÖ mit einer Straßengrundabtretungsvereinbarung durchgeführt werden.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung der nachstehenden Vereinbarung.

**STRASSENGRUNDABTRETUNGS-
VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

1. **Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut**
3542 Gföhl, Hauptplatz 3

und

2. **Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut,**
p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung,
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

wie folgt:

Präambel:

Der gegenständlichen Straßengrundabtretungsvereinbarung liegt der Teilungsplan der VERMESSUNG ANGST Ziviltechnikergesellschaft mbH in 1020 Wien, Mayergasse 11, vom 12.04.2019, GZ 13400 A49, zugrunde.

1. Die Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut, übergibt an das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, und dieses übernimmt von der Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut das Trennstück Nr. 11 (aus Grundstück Nr. 1323/3 der KG 12012 Gföhl) gemäß dem Teilungsplan der VERMESSUNG ANGST Ziviltechnikergesellschaft mbH in 1020 Wien, Mayergasse 11, vom 12.04.2019, GZ 13400 A49, im Ausmaß von 283 m² in ihr alleiniges Eigentum.
2. Das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, bezieht dieses Trennstück Nr. 11 in das Grundstück Nr. 1323/1 (EZ 957) der KG 12012 Gföhl ein.

3. Die Übertragung des Trennstücks Nr. 11 erfolgt im Sinne dieser Straßengrundabtretungsvereinbarung unentgeltlich.
4. Das Trennstück wird samt faktischem und rechtlichem Zubehör, nach Maßgabe des gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustandes, mit den Grenzen, Marken und Einfriedungen, wie diese in der Natur bestehen, wie überhaupt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Stadtgemeinde Gföhl den Vertragsgegenstand bisher besessen und benützt hat beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt war, abgetreten beziehungsweise übernommen.
5. Die Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut, sowie das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, erklären hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung und Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen aufgrund dieser Straßengrundabtretungsvereinbarung sowie aufgrund des Teilungsplanes der VERMESSUNG ANGST Ziviltechnikergesellschaft mbH vom 12.04.2019, GZ 13400 A49,
 1. ob der der Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut, zur Gänze gehörenden Liegenschaft EZ 1079 der KG 12012 Gföhl, Bezirksgericht Krems an der Donau, im Gutsbestandsblatt
 - a) die Teilung des Grundstückes Nr. 1323/3 in das Grundstück Nr. 1323/3 und das Trennstück Nr. 11;
 - b) die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks Nr. 11;
 2. ob der dem Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, zur Gänze gehörenden Liegenschaft EZ 957 der KG 12012 Gföhl, Bezirksgericht Krems an der Donau, im Gutsbestandsblatt die Zuschreibung des Trennstücks Nr. 11 unter Miteinbeziehung in das Grundstück Nr. 1323/1

bewilligt werden darf.

6. Das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, nimmt diese Straßengrundabtretung ausdrücklich an und widmet das vertragsgegenständliche Trennstück dem Gemeingebrauch.
7. Das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, tritt mit dem Tag der Unterfertigung dieser Straßengrundabtretungsvereinbarung in den physischen Besitz und Genuss des Trennstücks. Das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, trägt daher vom Tag der Unterfertigung dieser Vereinbarung an Gefahr und Zufall, sowie sämtliche zur Vorschreibung gelangende Besitz- und Realsteuern, Gebühren und Abgaben, samt allen Zuschlägen.
8. Das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, hat den Vertragsgegenstand samt allem Zubehör besichtigt und sich über Grenzverlauf und Zustand auf Grund eigener Wahrnehmung informiert.

Die Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut, haftet nicht für Flächenausmaß, Kulturbeschaffenheit, Widmung oder eine sonstige Eigenschaft des vorgenannten Vertragsgegenstandes und sichert keine besonderen Eigenschaften desselben zu.

Die Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut, leistet jedoch Gewähr dafür, dass dritten Personen keine außerbücherlichen Rechte, insbesondere keine Bestand- oder Servitutsrechte zustehen sowie dafür, dass der Vertragsgegenstand bücherlich satz- und lastenfrei ist.

9. Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches für die Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut, bestimmt ist. Das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, erhält eine einfache Abschrift.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

21.	A-2018-1154-00357	Gföhl, L7026 und L55b, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst, Beschlussfassung	146 007
------------	-------------------	--	---------

Gföhl, L7026 von km 5,600 bis km 6,100 und L55b von km 1,300 bis 1,500, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung folgender Erklärung (ST-295/003-2019).

Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-295/003-2019 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (L7026 von km 5,600 bis km 6,100 und L55b von km 1,300 bis 1,500, Abstellflächen und Gehsteige) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

GR Josef Weber verlässt um 21.08 Uhr den Stadtsaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR Günter Steindl verlässt um 21.09 Uhr den Stadtsaal.

22.	A-2017-1154-00816	KG Felling, Gemeindestraße Gst. 1074/3, EZ 227, KG 12010 Felling, A) Genehmigung Abtretung von Teilflächen bzw. Entwidmung von Teilflächen als öffentliches Gut B) Kaufpreis und Kostenübernahme Beschlussfassung	146 018
------------	-------------------	--	---------

KG Felling, Gemeindestraße Gst. 1074/3, EZ 227, KG 12010 Felling, Genehmigung Abtretung von Teilflächen bzw. Entwidmung von Teilflächen als öffentliches Gut

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

A)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 10.06.2020 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 925/2015 vom 25.09.2018 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte **Trennstück 1** (Fläche 8 m²) wird vom Grundstück 1074/3, EZ 227, KG 12010 Felling, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück .24, EZ 21, KG 12010 Felling, Marianne Teuschl, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 925/2015 von der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

B) Kaufpreis und Kostenübernahme

Tatsächlich gehen daher lt. vorliegendem Teilungsplan 8 m² in das Eigentum von Frau Marianne Teuschl über, der Kaufpreis wird mit € 0,90 pro m² festgelegt, gesamt daher € 7,20.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

StR Günter Steindl ist ab 21.10 Uhr wieder im Stadtsaal anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23.	A-2019-1154-00161	KG Grottendorf, Gemeindestraße Gst. Nr. 486/2, EZ 97, KG 12014 Grottendorf, A) Genehmigung Abtretung, Übernahme und Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut B) Kaufpreis und Kostenübernahme Beschlussfassung	142 012
------------	-------------------	---	---------

KG Grottendorf, Gemeindestraße Gst. Nr. 486/2, EZ 97, KG 12014 Grottendorf, Genehmigung Abtretung, Übernahme und Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Stadtrat BM Ing. Franz Holzer:

A)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 10.06.2020 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 51493 vom 27.01.2020 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 1** (Fläche 10 m²) wird vom Grundstück 413/2, EZ 17, KG 12014 Grottendorf, Johann und Margit Weber, abgeschrieben, und dem Grundstück 486/2, EZ 97, KG 12014 Grottendorf, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben und als öffentliches Gut gewidmet.

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 51493 vom 27.01.2020 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, angeführte **Trennstück 2** (Fläche 62 m²) wird vom Grundstück 486/2, EZ 97, KG 12014 Grottendorf, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben und dem Grundstück 209, EZ 2, KG 12014 Grottendorf, Maria und Manfred Mölzer, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 51493 vom 27.01.2020 von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

B) Kaufpreis und Kostenübernahme

Tatsächlich gehen daher lt. vorliegendem Teilungsplan 62 m² in das Eigentum von Maria und Manfred Mölzer über, der Kaufpreis wird mit € 0,90 pro m² festgelegt, gesamt daher € 55,80.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

24.	A-2017-1154-00688	KG Gföhl, Liegenschaft Gst. 1339/2, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Ansuchen Ankauf Teilstücke, Lackner Leonhard sowie Pfeifer Josef, Alt Gföhl, Kaufpreis und Kostenübernahme, Beschlussfassung	144 012
------------	-------------------	---	---------

KG Gföhl, Liegenschaft Gst. 1339/2, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Ansuchen Ankauf Teilstücke, Lackner Leonhard sowie Pfeifer Josef, Alt Gföhl, Kaufpreis und Kostenübernahme

Aufgrund des Ansuchens von Josef und Erna Lackner sowie Sohn Leonhard Lackner vom 17.11.2013 und des Ansuchens von Josef Pfeiffer vom 27.11.2017 um Erwerb von Teilstücken des Gst. 1339/2, EZ 1079, KG Gföhl, wird nach eingehender Beratung € 15,00 pro m² als Verkaufspreis festgelegt. Die dafür nötige Änderung in der Raumordnung wurde im Jahr 2018 rechtskräftig. Die anfallenden Kosten für die Vermessung werden mit den Antragstellern noch besprochen.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung wird befürwortet.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

GR Josef Weber ist ab 21.13 Uhr wieder im Stadtsaal anwesend.

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Verkaufes lt. zu beauftragendem Teilungsplan an Leonhard Lackner und Josef Pfeiffer zum Kaufpreis von € 15,00 pro m². Die anfallenden Kosten für die Vermessung und die Verbücherung sind von den Antragstellern zu tragen.

Das Gst. 1339/2 hat ein Gesamtausmaß von 112 m².

Vorläufig geschätzte Aufteilung des Grundstückes:

Anteil Lackner: ~ 102 m²

Anteil Pfeifer: ~6 m²

Reststück bei Gemeinde: ~ 4 m²

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

25.	A-2019-1154-00380	KG Neubau, Gst. 132/3, EZ 1, Übereinkommen Grundablöse für Bushaltestelle, Beschlussfassung	146 021
------------	-------------------	---	---------

Im Zuge der Verhandlung bzgl. Festsetzung von Haltestellen am 02.10.2019 wurde vereinbart, dass eine Haltestelle bei Gföhl Kreuzung Dörr (Richtung Eisengraben Nr. 4) errichtet wird. Vereinbart wurde die Errichtung am Gst. 132/3, KG Neubau 12036. Die Eigentümer, Erna und Ignaz Feiertag, treten dafür den notwendigen Teil des Grundstückes an die Stadtgemeinde Gföhl ab.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des nachstehenden Übereinkommens.

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Erna Feiertag**, SVNr.:, und **Ignaz Feiertag**, SVNr.: wohnhaft in, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und der Stadtgemeinde Gföhl, kurz „Gemeinde“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für die Errichtung einer Auftrittfläche für das Ein- und Aussteigen der Busfahrgäste von 10 m Länge und 1,50 m Breite an der Landesstraße 7055.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaften von denen projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
12036	1	132/3	Glf-O	6 913		15			0,00	0,00

Grundablöse	€
	€
GESAMTABLÖSE	€ 0,00

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfremd in das Eigentum der Gemeinde; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfremd, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

IV. Benützung

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

V. Zahlungsmodalitäten

Der Ablösebetrag wird binnen 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat der Gemeinde Gföhl bzw. der dazu ermächtigten Organe und nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

VI. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die Gemeinde und auf dessen Kosten veranlasst.

Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Der Verkäufer bevollmächtigt hiermit die Gemeinde Gföhl bzw. die von der Gemeindebeauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Gemeinde Gföhl verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Gemeinde Gföhl sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihm auf der übereinkommensgegenständlichen Fläche keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

VIII. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarktung und Vermessung gehen zu Lasten der Gemeinde. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

IX. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die Stadtgemeinde Gföhl auf das Konto, IBAN AT ----, lautend auf ---.

X. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird im Gemeinderat beschlossen und erst mit der endgültigen Vermessung rechtswirksam. Wenn es von den zuständigen Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt wird, d.h. es

ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

26.	A-2020-1154-00185	ABA, WVA Gföhl, Herstellung von Hausanschlüssen und Sanierung des Regenwasserkanals in der KG Untermeisling, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	146 020
------------	-------------------	--	---------

ABA und WVA Gföhl, Herstellung von Hausanschlüssen in der KG Untermeisling, Anbot Fa. Swietelsky für die Herstellung von ABA und WVA Hausanschlüssen für die Parzellen 227/2, 227/1 und 198/1 sowie die Sanierung des Regenwasserkanals zwischen den Schächten RUM10-04 und RUM10-06.

Die Fa. Swietelsky hat am 20.04.2020 das Angebot Nr. 0020 für die Sanierung des Regenwasserkanals sowie die Errichtung von Hausanschlüssen in der KG Untermeisling erstellt. Dieses Angebot wurde durch das TB Seidl geprüft.

Die Angebotssumme beläuft sich auf 74.293,12 € netto. Die Fa. Swietelsky gewährt zu den bereits angeführten 2 % Skonto ein weiteres Prozent – in Summe 3 % Skonto bei 14 Tage.

Grund der Preisanfrage durch die Stadtgemeinde Gföhl:

Für die Parzellen Nr. 227/2 und 227/1 sind auf Grund der Verbauung durch die Eigentümer, die hierfür erforderlichen Hausanschlüsse für ABA und WVA herzustellen. In diesem Bereich weist der Regenwasserkanal einen „umgekehrten Absturzschacht“ auf, der für einen Rückstau des Regenwassers verantwortlich ist. Dieser verkehrte Absturz ist zu beheben. Außerdem soll die Ortsbeleuchtung für den gegenständlichen Abschnitt erweitert und die Grundabtretung (Böschungsabtrag, Straßenbau) durchgeführt werden.

Die Teilsummen belaufen sich auf:

ABA: 53.153,62 € netto (SW+RW + Einlaufgitter)

WVA: 10.415,09 € netto

Straßenbau und Ortsbeleuchtung: 10.724,41 netto bzw. 12.869,29 € brutto

Vergabevorschlag des TB Seidl vom 03.06.2020:

Das Angebot wurde auf Basis der Preise des Bauvorhabens ABA Gföhl BA 32 – Lindengasse erstellt.

Die Fa. Swietelsky ging bei diesem Bauvorhaben als Billigstbieter hervor. Auf die jährliche Preissteigerung – Preisbasis ABA Gföhl BA 32 ist der 29.05.2019 – wird seitens der Fa. Swietelsky verzichtet. Die Kosten sind angemessen und die Einheitspreise entsprechen dem momentan vorherrschenden Marktniveau.

Von der Fa. Swietelsky kann eine einwandfreie Durchführung der Arbeiten erwartet werden. Die wirtschaftliche, technische und berufliche Zuverlässigkeit ist gegeben.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Stadtrat BM Ing. Franz Holzer:

Auftragsvergabe für die Herstellung von Hausanschlüssen und Sanierung des Regenwasserkanals in der KG Untermeisling an die Fa. Swietelsky, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, lt. Angebot Nr. 0020 vom 20.04.2020, in Höhe von Euro 74.293,12 netto. Preisbasis ist das bereits an die Fa. Swietelsky vergebene Bauvorhaben ABA Gföhl BA 32 – Lindengasse.

Die Teilsummen belaufen sich auf:
 ABA: 53.153,62 € netto (SW+RW + Einlaufgitter)
 WVA: 10.415,09 € netto
 Straßenbau und Ortsbeleuchtung: 10.724,41 netto bzw. 12.869,29 € brutto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

27.	A-2020-1154-00108	Wirtschaftshof, Fuhrpark, Ankauf Kommunaltraktor inkl. Zusatzgeräte, Genehmigung, Beschlussfassung	146 024
------------	-------------------	--	---------

Für den Ankauf eines Kommunaltractors inkl. Zusatzgeräte wurden vier Firmen zur Anbotslegung eingeladen. Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Vergabevorschlag

	Steyr 4110 MULTI	Lintrac 110	Lintrac 110 - LH
Steyr 4110 MULTI + Aufpreis CVT	€ 57 884,64		
Lindner GmbH - Lintrac 110		€ 84 900,00	
Raiffeisen Lagerhaus - Lintrac 110			€ 84 900,00
- 4-Zylinder, ca. 110 – 120 PS	110 PS	113 PS	113 PS
- Stufenloses Getriebe	√	√	√
- Vierradlenkung	nein	√	√
- Freisichtfenster für Sicht auf Frontlader	nein	√	√
- Fahrersitz luftgedert	√	√	√
- Klimaautomatik	√	√	√
- Kabinenfederung	√	√	√
- Kommunalbereifung	√	√	√
- Vorderachsfederung	√	√	√
- Außenspiegel beheiz- u. elektr. verstellbar	√	√	√
- Heckscheibenwischer mit Waschanlage	√	√	√
- Heckscheibe beheizbar	√	√	√
- Radio mit Freisprecheinrichtung	√	√	√
- Signalsteckdose für Anbaugeräte	√	√	√
- LED-Scheinwerfer vorne, hinten und seitlich	√	√	√
- Kommunal LED-Blitzer	√	√	√
- Ackerschiene	√	√	√
- Oberlenker hydraulisch	√	√	√
- Fronthydraulik mit Hubarmen	√	√	√
- 7-polige Steckdose vo (Winterdienstausst.)	nein	√	√
- Frontgeräteplatte Euro 3	√	√	√
- Vierrad-Bremse	√	√	√

- Druckluftanlage Zweileiter	√	√	√
- Zusatzhalterung f. Steuergeräte	√	√	√
- Fünf Steuergeräte	√ (3 elektr., 2 mech.)	√	√
- Außentaster für hydraul.Zusatzgeräten	√	√	√
- 6-Kipper-Leitungen und 1 Rücklauf	Rücklauf √	√	√
- Synchrolock mit E-Anschluss 3-polig		√	√
- Armlehne links und rechts	√	√	√
Summe Ausstattung	€ 18 758,88	€ 30 061,67	€ 31 245,00
- Frontlader (Hauer 110)	€ 7 584,70	€ 7 040,00	€ 7 040,00
- Frontladerkonsole Top-Block + 4 Leit.	inkl.	€ 1 940,00	€ 1 940,00
- Kippmulde mit Rückwand (Rosensteiner)	€ 4 744,25		€ 3 182,00
	€ 88 972,47	€ 123 941,67	€ 128 307,00
20 % USt.	€ 17 794,49	€ 24 788,33	€ 25 661,40
	€ 106 766,96	€ 148 730,00	€ 153 968,40
Nachlass	(bereits berücksichtigt)	-€ 38 730,00	-€ 29 488,40
	€ 106 766,98	€ 110 000,00	€ 124 480,00
- Kippmulde mit Rückwand (Rosensteiner)		€ 3 550,00	
Sonderpreis	€ 106 766,98	€ 113 550,00	€ 124 480,00
Nachlass Miete Winterdienst	€ -	-€ 7 000,00	-€ 14 000,00
Preis inkl. MwSt.	€ 106 766,98	€ 106 550,00	€ 110 480,00
Korrigierter Preis lt. Mail vom 04.06.2020			€ 107.000,00
Endpreis inkl. MwSt.	€ 106.766,98	€ 106.550,00	€ 107.000,00

Stellungnahme Wirtschaftshof:

Die oben angeführten 2 Traktoren, der Marke Steyr 4110 Multi sowie Lintrac 110, wurden durch die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes getestet und probegefahren.

Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Einsatzmöglichkeiten beim Winterdienst, Reparaturen der Ortsbeleuchtung, Grünraumpflege, Friedhofsarbeiten und Einsatz auf schmalen Straßen/Bereichen gelegt.

Die Marke "**Lintrac 110**" erfüllt dabei die besten Voraussetzungen in Bezug auf die einzigartige Vierradlenkung, stufenloses Getriebe, Bauartgröße und Leistung (113 PS). Dieser Traktor inkl. Fahrerkabine kann für die Arbeiten des Wirtschaftshofes am besten eingesetzt werden. Auch wenn die Kosten etwas höher liegen, ist die Marke Lintrac zu bevorzugen, da dieser Traktor der einzige mit Vierradlenkung ist, welcher sich besonders gut für den Einsatz im Stadtgebiet im Winterdienst eignet.

Als Servicewerkstatt steht die Fa. Lagerhaus, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 16, zur Verfügung.

Gföhl, am 22. Mai 2020
Wolfgang Sinnhuber, Wirtschaftshofleiter
Ing. Florian Riegler, Sachbearbeiter Wirtschaftshof

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Die Firma Lagerhaus Technik-Center GmbH & Co KG, 3910 Zwettl, Galgenbergstraße 24, wird mit der Lieferung eines Kommunaltraktors der Marke „Lintrac 110“ inkl. Zusatzgeräte lt. nachstehender Aufstellung beauftragt:

Kommunaltraktor Lintrac 110 inkl. Ausstattung lt. Ausschreibung und Angebot Frontlader (Hauer 110) Frontladerkonsole Top-Block + 4 Leit. Kippmulde mit Rückwand (Rosensteiner)	
Zwischensumme	€ 89.166,67
+ 20 % MwSt.	€ 7.833,33
Endpreis inkl. MwSt.	€ 107.000,00

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)
1 Stimme dagegen (FPÖ)

Gemeinderat am 10.06.2020:Beschluss: Der Antrag wird angenommen.Abstimmungsergebnis: einstimmig

28.	A-2020-1154-00108	Wirtschaftshof, Fuhrpark, Ankauf Kommunaltraktor inkl. Zusatzgeräte, Leasingfinanzierung, Beschlussfassung	146 024
------------	-------------------	--	---------

Lt. telefonischer Absprache vom 26.05.2020 durch Bgm. Ludmilla Etzenberger und StADir. Petra Aschauer mit Herrn Johannes Haselböck (LReg. NÖ, Abt. Gemeinden) kann die Finanzierung des Traktors aufgrund der aktuellen Situation (Covid-19) anders als im Voranschlag vorgesehen ausgeschrieben werden. Es muss eine Zuordnung eventueller BZ-Mittel möglich sein, z.B. durch die Option einer vorzeitigen Rückzahlung im Vertrag, da aus heutiger Sicht die Höhe der BZ-Mittel unklar ist. Auch auf den Überschuss aus 2019 der Gemeinde, der dafür vorgesehen war, muss nicht zugegriffen werden. Im Nachtragsvoranschlag sind die umgesetzten Änderungen aufzunehmen.

Die Finanzierung soll aufgrund der geänderten Situation wie folgt aussehen:

- € 30.000,00 – vorerst aus Rücklagenentnahme der allgemeinen Rücklage – werden BZ-Mittel für den Traktor genehmigt, werden diese Mittel zur Gänze bzw. zum Teil der allgemeinen Rücklage zugeführt.
- Die restliche Summe soll mittels Leasings finanziert werden.

Für die Finanzierung des Kommunaltraktors der Marke Lintrac 110 inkl. Zusatzgeräte wurden drei Leasingangebote eingeholt.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung wird befürwortet, für den am 04.06.2020 neu ausgehandelten Kaufpreis werden aktualisierte Leasingangebote angefordert, ausgewertet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)
1 Stimme dagegen (FPÖ)

Gemeinderat am 10.06.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Abschluss Leasingvertrag für die Finanzierung des neuen Kommunaltraktors, Marke Lintrac 110 inkl. Zusatzgeräte, mit der Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3910 Zwettl, Sparkassengasse 3, lt. Angebot vom 05.06.2020 Variante 1 (Fixzinssatz).

Kaufpreis netto € 89.166,67 + 20 % USt. € 17.833,33, gesamt € 107.000,00

Eigenleistung netto € 25.000,00 + 20 % USt. € 5.000,00, gesamt € 30.000,00

(€ 30.000,00 – vorerst aus Rücklagenentnahme der allgemeinen Rücklage – werden BZ-Mittel für den Traktor genehmigt, werden diese Mittel der allgemeinen Rücklage wieder zugeführt.)

Finanzierungsbetrag € 64.166,67 + 20 % USt. € 12.833,33, gesamt daher € 77.000,00

Variante1 - Fixzinssatz

Monatliches Leasingentgelt exkl. USt. € 779,64

Monatliches Leasingentgelt inkl. USt. € 935,57

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

29.	A-2019-1154-00243	Feuerwehr Gföhl, Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges 3 mit Allradantrieb (HLFA 3), Gemeindebeitrag, Beschlussfassung	144 015
------------	-------------------	--	---------

Feuerwehr Gföhl, Kommandant BR Josef Schübl, Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges 3 mit Allradantrieb, Förderantrag vom 22.05.2019, Förderansuchen lt. Protokoll vom 25.10.2019, Finanzierungsplan vom 26.05.2020

Die Gesamtkosten für das Fahrzeug betragen € 433.886,98.

Seitens des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wurde mit Schreiben vom 27.05.2019 eine Förderung in Höhe von maximal € 80.000,00 zugesagt. Weiters gibt es eine Landesförderung für die Seilwinde in Höhe von € 8.000,00.

Im Voranschlag 2020 wurde ein Gemeindebeitrag der Stadtgemeinde Gföhl von € 146.000,00 angenommen.

Die Auslieferung des Fahrzeuges ist für Herbst des Jahres 2020 vorgesehen.

Die Umsatzsteuer wird durch die Stadtgemeinde Gföhl vorfinanziert und der Gemeinde zur Gänze seitens des Landes NÖ rückerstattet.

Stadtrat am 04.06.2020:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung einer Förderung in der Höhe von € 136.786,24 für den Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges 3 mit Allradantrieb (HLFA 3), für die Freiwillige Feuerwehr Gföhl.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl!“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 10.06.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

30.		Berichte des Bürgermeisters
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Am 06.05. fand die Konstituierung des Prüfungsausschusses statt. Zur Vorsitzenden wurde GR Sonja Klinger, zum Stellvertreter GR DI Stefan Tiefenbacher gewählt.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Ferienbetreuung: Zurzeit findet die Erhebung der Ferienbetreuung im Kindergarten statt. Aufgrund der letzten Ereignisse bzgl. Covid-19 gibt es heuer auch in den Wochen 6-9 eine Ferienbetreuung. Die Organisation findet in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung statt bzw. sollte auch für Volksschulkinder Bedarf angemeldet werden, wird ebenso seitens der Stadtgemeinde eine Ferienbetreuung organisiert.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Vom Bundesministerium für Finanzen, Herrn Minister Mag. Gernot Blümel, MBA, wurde mit Schreiben per 04.06.2020 mitgeteilt, dass für die Stadtgemeinde Gföhl ein Betrag von € 396.483,77 zur Verfügung gestellt wird. Die genaue Abwicklung bzw. Richtlinien sind noch in Ausarbeitung. Generell wird die finanzielle Lage in der Stadtgemeinde Gföhl in den nächsten Monaten genau zu betrachten sein, da ein massiver Einbruch der Einnahmen der Ertragsanteile zu erwarten ist.

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.35 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2020 unterfertigt.

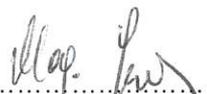


Petra Aschauer
(Schriftführerin)





Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeisterin)


Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Mag. Josef Gruber)


Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR Stefan Hagmann)


Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Martin Schildorfer)